

3) Bei dem Kupfergelde für 10 Mark = 6 Mgl. (1619 kosteten 6 Mk. = 7 Mgl.)

Die Gesamt-Ausgabe betrug für das Silbergeld: 3082 Thlr. 12 Ggr. (82 Thlr. 21 Ggr. an Prägelohn und sonstigen Unkosten), wogegen die Einnahme an geprägtem Gelde nur 2913 Thlr. betrug, so daß ein Verlust von 169 Thlr. 21 Ggr. eintrat, welcher durch das Ausprägen der Kupfermünze nicht zur Hälfte gedeckt werden konnte. Da sich der Münzbetrieb in dieser Weise nicht fortsetzen ließ, nahm der Münzmeister im Jahre 1660 die Münzmeister-Stelle zu Goslar an, nachdem er aus Lippischem Dienste entlassen war.

4) Die Kupferwährung.

Die unverhältnißmäßig starke Ausmünzung grober Kupfermünzsorten hatte zur Folge, daß man sie im Verkehre bei dem Mangel an Silbergelde auch als Haupt-Zahlungsmittel gebrauchte.⁶⁹⁾ Dies veranlaßte Falschmünzer, dieselben nachzuprägen, was bei dem rohen Gepräge wenig Geschicklichkeit erforderte, wodurch vorzüglich die großen VI-Pfenningstücke sehr bald in schlechten Ruf kamen.

⁶⁹⁾ Folgende Angaben weisen darauf hin, daß als Zahlungsmittel vorzugsweise das Kupfergeld im Gebrauche war: 1) Nach Berrufung des Kupfergeldes durch die Schauenburger Regierung wurde darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch „jeder Handel zwischen Lippe und Schauenburg zerstört würde“; 2) Münzmeister Hoffmann sagt 1671 in dem Schreiben, in welchem er sich als Münzmeister anbietet: die Unterthanen könnten allerdings keinen Umschlag im Handel machen, wenn sie nur Kupfergeld in Händen hätten; 3) Die Stadt Salzuflen beschwerte sich in derselben Zeit, daß beim Salzeinkaufe fast nur in Kupfermünze bezahlt werde, und bat, das Ravensberger Münz-Edict von 1671, nach welchem „unter 100 Thalern nur für 10 Thaler Kupfergeld anzunehmen sei“, auch in Lippe einzuführen, worauf man indeß nicht einging, „weil dieses fast einer Berrufung des Kupfergeldes gleichkomme“; 4) Graf Simon Heinrich bat vielmehr die Brandenburgische Regierung um Aufhebung dieser Ravensbergischen Verordnung, denn das Kupfergeld ströme jetzt so massenweise in sein Land, daß die Leute keinen Thaler oder sonstiges grobes Geld mehr zu sehen bekämen.

Schon 1651 tauchten Gerüchte von falschem Lippischen und Ravensbergischen Kupfergelde auf, weshalb man in Ravensberg vor der Annahme des Lippischen warnte, worauf auch die Lippische Regierung die Landeseinwohner durch die Beamten vor der Annahme des Ravensbergischen und des Herforder Stadt-Geldes warnen ließ. Als aber die Vermuthung einer gewerbsmäßigen Nachprägung der Kupfermünze durch die Verhaftung einiger derselben dringend verdächtiger Juden zu Hinteln und Osterode (am Harze) fast zur Gewißheit wurde, fand eine Verrufung des Lippischen Kupfergeldes in allen Nachbarländern statt.

Der Goldschmied und frühere Braunschweig-Lüneburgische Münzmeister und Stempelschneider Constantin Cassano, Bürger zu Osterode, wurde im October des Jahres 1662 von einem fremden, angeblich aus dem Sauerlande kommenden Juden Namens Levi Ephraim zum Schutzjuden Moses beschieden, unter dem Vorwande, zwei Armbänder zu kaufen. Hier zog der fremde Jude mehrere Lippische Kupfermünzen hervor und fragte den Goldschmied, ob er darnach wohl Stempel schneiden könne, welche denselben so durchaus ähnlich seien, daß das Gepräge nicht zu unterscheiden sei, dann wolle er ihm zeigen, wie er in kurzer Zeit ein wohlhabender Mann werden könne. Auch der Schutzjude Moses redete dem Goldschmiede zu, indem er bemerkte, er sei ja früher Münzmeister gewesen und habe für den Herzog von Braunschweig schon schönere Stempel geschnitten, er wolle seinen Sohn Philipp hergeben, um ihm beim Prägen behülflich zu sein. Der Goldschmied Cassano hatte anfangs geglaubt, der Jude sei von der Lippischen Regierung beauftragt, die Stempel bei ihm zu bestellen, wurde jedoch durch dieses letztere Anerbieten stutzig und zeigte den Vorfall dem Bürgermeister an. Kaum merkte dies der Jude Moses, als er die Lippische Regierung benachrichtigte, daß ein fremder Jude die Absicht verrathen habe, mit Hülfe des Goldschmieds Cassano Lippische Kupfermünzen nachzuprägen. — Nachdem die Regierung einen Commissar nach Osterode gesandt hatte, um gemeinschaftlich mit dem Magistrate der Stadt die Untersuchung zu führen, war Levi Ephraim spurlos verschwunden. Moses wurde zwar verhaftet, da er jedoch die von

Cassano angegebenen Einzelheiten hartnäckig läugnete, indem er standhaft behauptete, er habe den fremden Juden weder gekannt, noch Antheil an dessen Treiben genommen, da er doch sonst gewiß nicht Anzeige gemacht haben würde, ließ man den alten 74jährigen Mann wieder laufen. Nachdem man vergeblich Mühe und Kosten aufgewandt, um weitere Beweise oder neue Spuren zu entdecken, kehrte endlich der Commissar unverrichteter Sache nach Detmold zurück.

Obgleich man von nun an dieser Angelegenheit eine größere Aufmerksamkeit zuwandte, und die verschiedenen benachbarten Regierungen sich mit dem Ausprägen des Kupfergeldes möglichst beschränkten, spürte man doch eine so außerordentliche Zunahme der rothen Mariengroschen, daß man sich des Verdachts nicht erwehren konnte, daß fortwährend falsche nachgeprägt würden.

Im Anfange des Jahres 1671 kam die Schaunburger Regierung zu Minteln in der That einigen Falschmünzern auf die Spur und ließ mehrere dieserhalb verdächtige Juden verhaften. Zugleich erließ dieselbe am 15. April 1671 ein Münz-Edict, in welchem sämtliche auswärtige Kupfermünze verrufen wurde. Das Lippische Kupfergeld wurde in Folge dessen im Lippischen so massenweise gegen Silbergeld umgetauscht, daß letzteres völlig verschwand, so daß sich die Lippische Regierung veranlaßt sah, am 19. April das Kupfergeld durch öffentlichen Anschlag für ungültig zu erklären und jede fernere Annahme desselben streng zu untersagen. Die benachbarten Regierungen wurden sofort von dieser Maßregel in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, auch ihrerseits das Kupfergeld zu verrufen, einzusammeln und das richtig befundene mittelst einer Contremarke abstempeln zu lassen. Nachdem sich die Regierungen von Ravensberg, Schaunburg und Paderborn hiermit einverstanden erklärt hatten, erschien eine Verordnung, nach welcher alle VI-Pfenningstücke innerhalb 14 Tagen zur Abstempelung gegen einen Schein an die Kammer einzusenden waren, alles übrige Kupfergeld aber wie bisher gültig sein sollte. Zugleich wurde die Schaunburger Regierung ersucht, das abgestempelte Kupfergeld wieder zuzulassen. „Es sei“, heißt es in dem Schreiben, „doch nicht zu verantworten, daß den armen unschuldigen Un-

terthanen um einiger Falschmünzer willen solcher Schaden zugefügt und der Handel zwischen beiden Ländern gänzlich ruinirt würde. Die Regierung handle im Einverständnisse mit dem Kurfürsten von Brandenburg, welcher wegen der Grafschaft Ravensberg in derselben Lage sei.“ Die Schaunburger Regierung indeß ging auf den Antrag der Lippischen Regierung nicht ein. Sie behauptete: die Juden wollten nichts gestehen, sie hätten ohne Zweifel im Lippischen ihre Helfershelfer, an deren Vermögen man sich schadlos halten möge. Sie habe das Kupfergeld vorzüglich verboten, weil sie mit dem Lippischen Kupfergelde überhaupt nichts zu schaffen haben wolle, sondern die Absicht hege, selbst solches prägen zu lassen und durch das Verbot der fremden Kupfermünze erst eine Quantität Silber-Scheidemünze ins Land zu ziehen. Die Störung des Handels sei eine Calamität, an welcher die Lippische Regierung vorzugsweise schuld sei. Die Schaunburg-Lippische Regierung sandte bald einige hundert Thaler Lippischen Kupfergeldes ein, mit der Bitte, dasselbe umzutauschen; trage man indeß Bedenken, dasselbe für echt anzunehmen, so möge man es nur wieder zurücksenden, weil dann die Regierung lieber selbst den Schaden tragen, als den armen Unterthanen aufbürden wolle. Paderborner Seits wurde statt Lippischen Kupfergeldes ein solches Sortiment aus aller Herren Ländern eingesandt, daß gleich dabei bemerkt wurde, man möge einen Sachverständigen zum Sortiren anstellen. Hierauf ließ sich die Regierung nicht ein, sondern erbat sich einen Vertrauensmann von Paderborn, um bei der Stempelung gegenwärtig zu sein und die fremden Sorten wieder in Empfang zu nehmen. Das Abstempeln geschah durch den Goldschmied Georg Mörser, welcher das Kupfergeld selbst geprägt hatte und am besten das richtige vom falschen zu unterscheiden vermochte. Aus dem Lande selbst wurde anfangs sehr wenig Geld eingesandt, so daß die Regierung sich genöthigt sah, an die Beamten eine Erinnerung mit Ansetzung einer neuen Frist von 8 Tagen zu erlassen, worauf dann aber eine solche Menge falschen und echten Kupfergeldes zusammenkam, daß dieselbe den Verdacht schöpfte, die Beamten hätten das Geld erst aus aller Welt, vielleicht für ein Billiges, zusammen gekauft, um daran zu

gewinnen. Eine Menge Beamte, vom Amtmann bis herunter zum Bauerrichter, wurden nach Detmold citirt und ins Verhör genommen, ohne daß daraus eine Bestätigung des Verdachtes hervorging.

Am 4. December 1671 erließ der Kurfürst von Brandenburg für die Grafschaft Ravensberg eine Verordnung, daß bei Zahlung von je 10 Thalern nur für einen Thaler Kupfergeld angenommen und ausgegeben werden dürfe, der Überschuß aber im Betretungsfalle confiscirt werden solle. Da er erst kurze Zeit vorher gestattet hatte, daß in Herford eine Menge neuen Kupfergeldes geprägt wurde, wanderte dieses nun massenweise über die Gränze nach Salzzuffeln. Auf die Beschwerde dieser Stadt schrieb der Graf an den Kurfürsten, indem er hervorhob, es sei bei seines Vaters Lebzeiten die Zulassung des Ravensberger Kupfergeldes bereitwilligst verfügt, aber dasselbe ströme jetzt in solchen Massen ins Land, daß die Leute gar keinen Thaler oder sonstiges grobes Geld mehr zu sehen bekämen. Er möge doch den Herfordern das Prägen untersagen und seine Bestimmung wegen des Kupfergeldes wieder zurücknehmen, damit das Lamentiren der Leute endlich aufhöre. Der Kurfürst erwiederte, daß er obige Verfügung nach eingeholtem Gutachten der Ravensberger Räthe wohl erwogen habe und dieselbe in Rücksicht auf das öffentliche Wohl für unumgänglich nöthig halte, weshalb er nichts daran ändern könne. Der Graf mußte sich dabei beruhigen. Er gab der Stadt Uffeln den Rath, die Leute unter der Hand vor der Annahme des Kupfergeldes zu warnen, da er außer Stande sei, jetzt eine gänzliche Verrufung eintreten zu lassen, ohne den Ruin des Handels herbeizuführen. Da trat zufällig ein Ereigniß ein, welches plötzlich die Sache zu seinen Gunsten wandte. Es war nämlich ein Detachement Brandenburgischer Truppen, etwa 700 Mann stark, in das Amt Sternberg eingerückt, um von da quer durch das Land und durch das Paderborn'sche nach der Grafschaft Mark zu marschiren, und hatte sich ohne vorherige Anzeige dort einquartirt. Des andern Tages marschirte dasselbe weiter, wurde jedoch an der Paderborner Gränze zurückgewiesen und quartirte sich nun auf eigene Hand im Amte Blomberg ein. Graf Simon Heinrich war

hierüber sehr aufgebracht, weshalb der Kurfürst, um den Grafen zu besänftigen und die Sache möglichst rasch beizulegen, allen Beamten der Grafschaft Ravensberg befehlen ließ, von nun an das Lippische Kupfergeld wieder wie früher unbedingt anzunehmen.

Je mehr silberne Scheidemünze nach und nach wieder in Umlauf kam, desto mehr wuchs die allgemeine Besorgniß wegen der coursirenden Kupfermünze. Im Jahre 1680 berichtet der Magistrat von Lemgo, daß dort ein förmlicher Auslauf stattgefunden habe, weil das Gerücht verbreitet sei, die Ravensbergische Kupfermünze, von welcher für etwa 1500 Thlr. in der Stadt sei, solle verrufen werden. Obgleich daran zur Zeit noch nicht gedacht wurde, ließ doch die Regierung im Jahre 1683 vorsichtshalber den Leuten rathen, sich von derselben loszumachen, weil sie so sehr überhand nehme, daß die silberne Scheidemünze dagegen gänzlich verschwände. Ebenso wurde im folgenden Jahre vor den Wittgensteinischen und Braunschweigischen 3-Mgl. (mit dem Pferde) gewarnt, weil man dieselben verrufen wolle.

Wegen der außerordentlichen Störung, welche aus diesen Maßregeln für den Handel und Verkehr hervorging, wurde endlich auf den Rath des Grafen Philipp zu Schaumburg beschlossen, alles Kupfergeld gänzlich abzuschaffen und durch silberne Scheidemünze zu ersetzen. Es wurden zu diesem Zwecke unter der Hand Erkundigungen im Lande eingezogen, wie viel Kupfergeld wohl in demselben umlaufe. Durch Mißverständniß dieser Anfragen verbreitete sich ein solcher Schrecken im Lande, daß sämmtliches Kupfergeld in allen Orten wie auf Verabredung geweigert oder beliebig im Werthe herabgesetzt wurde. Dieser Unfug wurde zwar bei 20 Goldgulden Strafe verboten, doch war der Credit des Kupfergeldes gebrochen und konnte trotz aller Drohungen und Strafen nicht wieder hergestellt werden. Auch eine zweite, im Jahre 1685 angeordnete Abstempelung der VI-Pfenningstücke war nicht im Stande, den Landeseinwohnern neues Vertrauen zu denselben einzuflößen, trotzdem die ganze im Lande befindliche Summe nur 2- bis 3000 Thaler betrug. Zu dieser Discreditirung scheint indeß auch die abermalige Verrufung des Lippischen Kupfergeldes in der Grafschaft

Havensberg beigetragen zu haben, welche im Jahre 1684 erfolgt war. Als im October desselben Jahres auch die silberne Scheidemünze vom III-Mariengroschenstück abwärts dort verboten wurde, setzte die Lippische Regierung auch die Brandenburgisch-Mindischen Scheidemünzen herab und verrief das Havensbergische Kupfergeld gänzlich, nachdem die Leute vorher gewarnt worden waren, „sich rechtzeitig davon abzumachen.“ Im Jahre 1685 wurde endlich das Lippische Kupfergeld gegen neue silberne Scheidemünze eingewechselt und dasselbe damit ebenfalls abgeschafft.

5) Ausmünzung von 1671 bis 1693.

Um der Überhäufung mit Kupfergelde zu begegnen, wurde 1671 der Münzmeister Johann Hoffmann aus Minteln zur Ausmünzung von Silbermünzen bestellt, dessen Contract besagt:

Von den nach Braunschweigischem und Brandenburgischem Muster geprägten Münzen sollen $\frac{3}{4}$ in Stücken von 12, 6, 4 und 2 Mgr., und $\frac{1}{4}$ in Scheidemünze nach Schauenburger Ordnung in Mgr., Matthier und $1\frac{1}{2}$ Pfennigstücken geprägt werden, neben jährlich 400 Reichsthalern nach dem Reichsfuße. Das Münzen geschieht auf Kosten des Münzmeisters, nur das Stechen der Stempel zu den halben und viertel Reichs-Thalern soll demselben vergütet werden. Wenn gemünzt wird, entrichtet der Münzmeister monatlich 24 Thaler Schlaglohn, bei freier Wohnung und Benutzung des Münzgeräths.

Das Gold und Silber wurde in Amsterdam angekauft, wo man die f. Mark Silber mit 25 holländischen Gulden, die Mark Ducaten-Gold aber mit 330 Gulden bezahlte. Das Preis-Verhältniß des Goldes zum Silber war also = 1 : 13,520.

Von December 1671 bis dahin 1672 wurden für 10,600 Thaler ausgemünzt, doch wurde das Münzen nur mit Unterbrechungen getrieben, theils wegen Mangel an Silber, theils wegen Verurufung der Lippischen Münzen in den Nachbarländern⁷⁰⁾, theils

⁷⁰⁾ Ein Paderborner Münz-Edict von 1672 verbot die Lippischen Kupfermünzen. In Dänabrück fand 1680, in Hannover 1685 (Hirsch W. V, 189) und wiederholt 1687 und 1689 die Verurufung der Lippischen Münzen statt.